OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602433/3/FP

Datum:
Linz, 6. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R W, geb. x, x, x an der x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. März 2018, GZ: VerkR96-5872-2017, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatort in Bezug auf beide Spruchpunkte nach dem Wort „P“ um folgende Wendungen ergänzt wird: „... nach der sogenannten ‚PKW-Ausreisekoje‘ unmittelbar rechts neben der Fahrbahn“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Betrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. März 2018 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) in zwei Punkten Übertretungen der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung vor, weil der Bf einerseits die höchst zulässige Parkzeit überschritten, andererseits das Fahrzeug nicht mit einer Parkscheibe gekennzeichnet habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit als Stellungnahme bezeichnetem undatiertem Schreiben, eingelangt bei der belangten Behörde am 5. April 2018, Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, es seien an der Ein- und Ausfahrt zum ggst. Parkplatz Verkehrszeichen Halten- und Parken-Verboten mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ausgenommen begleitpflichtige Sondertransporte“ sowie „Ende“ angebracht. Der Bf sei mit einem begleitpflichtigen LKW (Leerfahrt) unterwegs gewesen. Bei Schwertransporten die durch Österreich fahren würden (z.B. Grenze A – Grenze S) sei die Fahrtzeit mit 9 Stunden erreicht und könne ein aufgrund unterschiedlicher Begleitstufen erforderlicher Wechsel nur in S stattfinden. Eine Weiterfahrt nach Erreichen der Fahrtzeit ist nach 3 Stunden nicht möglich. Bei einigen vom Dienstgeber des Bf durchgeführten Transporten könne eine Weiterfahrt nach D erst in der Nacht erfolgen. Er sei nicht der einzige begleitpflichtige Sondertransport gewesen und sei der darauffolgende Tag, der 1. Jänner 2017, ein Feiertag gewesen. Er beantragte die Einstellung der Verwaltungsstrafverfahren mit der Argumentation, dass angesichts des Fehlens geeigneter Parkplätze für Schwer- und Sondertransporte, langjährige Probleme am Parkplatz in S nicht auf dem Rücken der Lenker ausgetragen werden sollten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 5. April 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer Verhandlung wird abgesehen weil der Beschwerdeführer keine Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A LT steht fest:

Der Bf lenkte am 31. Oktober 2017 gegen 19:30 Uhr ein Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen x samt Sattelanhänger mit dem Kennzeichen x auf den LKW-Parkplatz an der ehemaligen Grenzkontrollstelle S (Autobahn x, Fahrtrichtung P). Es handelte sich um einen überlangen Schwertransporter in Leerfahrt. Die Stellflächen für begleitpflichtige Sondertransporte waren bereits belegt. Der Bf

parkte das Fahrzeug daher auf einer Fläche nach der sogenannten „PKW-Ausreisekoje“ unmittelbar rechts neben der Fahrbahn, auf Höhe StrKm 75,435. Dort war das Fahrzeug zwischen 21. Oktober 2017, 19:30 Uhr und 1. November 2017, 21:45 Uhr, abgestellt. [Anzeige]
Der 1. November 2017 war in Deutschland ein Feiertag.

Mit Verordnung vom 13. Juni 2012 verordnete die Bundesministerin für Verkehr auf dem gegenständlichen Platz zwischen km 75,000 und 75,800 eine flächendeckende Kurzparkzone mit einer Höchstparkdauer von 3 Stunden. [Verordnung]

Die diesbezügliche Beschilderung war zur Tatzeit vorhanden und deutlich sichtbar. [E-Mail Meldungsleger vom 10. Dezember 2017]
Die Straßenverkehrszeichen Kurzparkzone sind auf beiden Fahrbahnseiten an der Einfahrt zum Verkehrskontrollplatz unweit des Überkopfwegweisers „Zoll“ angebracht. [Fotos]

Der Bf war zum Tatzeitpunkt einmal wegen eines Deliktes nach dem KFG verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft. (LVwG Oö. 10. Oktober 2016, LVwG-601465).

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Festzuhalten ist zunächst, dass der Bf nicht in Abrede stellt, länger als die erlaubten drei Stunden am ggst. Parkplatz geparkt zu haben. Er bringt auch nicht vor, eine Parkscheibe verwendet zu haben. Der Bf bringt aber zum Ausdruck, dass seines Erachtens generell Probleme in Bezug auf das Abstellen von Schwertransportern auf österreichischen Autobahnen bestehen. Der Bf bringt diesbezüglich in weiten Teilen seiner Beschwerde in allgemeiner Weise und ohne konkreten Bezug zum ggst. Fall vor, etwa zu Fahrten zwischen A und S und in Bezug auf andere von seinem Dienstgeber durchgeführten Fahrten.
Was die ggst. Fahrt betrifft, stellt der Bf dar, den Parkplatz S aus logistischen Gründen benutzt zu haben (in seinem Einspruch verwies er auf einen Ladetermin in Bremerhaven am 3. November 2017).
Ohne die Angaben des Meldungslegers zur Beschilderung in Bezug auf die Kurzparkzone zu bestreiten, legt der Bf Fotos vor, die weitere Verkehrszeichen auf dem ggst. Parkplatz zeigen, nämlich jene mit denen eine besondere, für begleitpflichtige Sondertransporte vorgesehene Fläche kennzeichnen, zeigt. Diesbezüglich stellt der Bf, wie bereits in der Anzeige festgehalten, dar, dass die Fläche belegt war.
Insgesamt ergibt sich aus dem Vorbringen des Bf sohin nicht, dass vorliegend keine Beschilderung der Kurzparkzone vorhanden war, sondern ergibt sich aus den vom Bf vorgelegten Fotos und seinem Vorbringen nur, dass zudem eine Beschilderung im Hinblick auf Sonderparkflächen für Schwertransporte vorhanden

war. Diese liegt nach der zugrundeliegenden Verordnung innerhalb der flächendeckenden Kurzparkzone. Insgesamt zweifelt das Gericht im Übrigen nicht daran, dass der Meldungsleger, ein erfahrener Beamter der Autobahnpolizei, der den ggst. Parkplatz entsprechend oft aufsucht, weiß und beurteilen kann, dass am Ort eine entsprechende Beschilderung angebracht ist. Zugunsten des Bf hat das Gericht den Meldungsleger ersucht, Lichtbilder zu übermitteln, welchem ersuchen der Meldungsleger nachgekommen ist. Aus den Lichtbildern ergibt sich, dass eine entsprechende Beschilderung bereits am Beginn der Zufahrt zum Parkplatz vorhanden und diese auch gut sichtbar ist.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zugrundeliegende Bestimmungen:

a) § 25 StVO 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005) lautet:

§ 25. Kurzparkzonen

(1) Wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone). Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 sind durch die Zeichen nach § 52 Z 13d und 13e kundzumachen; § 44 Abs. 1 gilt hiefür sinngemäß. Zusätzlich können Kurzparkzonen mit Bodenmarkierungen in blauer Farbe auf der Fahrbahn oder auf dem Randstein sowie mit blauen Markierungsstreifen an den im Bereich einer Kurzparkzone vorhandenen Anbringungsvorrichtungen für Straßenverkehrszeichen, Beleuchtungsmasten oder dergleichen gekennzeichnet werden.

(3) Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu handhaben.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und das hiefür notwendige Hilfsmittel zu bestimmen; er hat dabei auf den Zweck einer zeitlichen Parkbeschränkung sowie auf eine kostengünstige und einfache Handhabung des Hilfsmittels Bedacht zu nehmen.

(4a) Für Kurzparkzonen, in denen für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten und für die Überwachung der Gebührenentrichtung die Verwendung eines technischen oder sonstigen Hilfsmittels vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen dieses Hilfsmittel zugleich auch als Hilfsmittel für die Überwachung der Kurzparkdauer gilt. Wenn für die Überwachung der Gebührenentrichtung die Anbringung des Hilfsmittels am Fahrzeug vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie weiters

aus Gründen der Einheitlichkeit mit Verordnung auch die Art, das Aussehen und die Handhabung des Hilfsmittels bestimmen.

(5) Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf den Zweck einer nach § 43 Abs. 2a verordneten Regelung durch Verordnung das zur Kontrolle notwendige Hilfsmittel zu bestimmen.

b) § 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung (BGBl. Nr. 857/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2008) lautet:

Pflichten des Lenkers

§ 2. (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker

1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und
2. dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

(2) Parkscheibe, Parkschein oder Parkzeitgeräte sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen Abs. 1 Z 2 durch Änderungen am oder des Kurzparknachweises die höchste zulässige Parkdauer zu überschreiten versucht.

(4) Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, hat als Kurzparknachweis eine Parkscheibe oder einen Parkschein zu verwenden, sofern für den betreffenden Haltevorgang keine Gebührenpflicht besteht.

III.2. Objektiver Tatbestand:

Am ggst. Tatort ist nach den Feststellungen eine flächendeckende Kurzparkzone eingerichtet und ordnungsgemäß beschildert.
Es besteht daher am gegenständlichen Parkplatz eine Kurzparkzone. Nach der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung besteht eine Verpflichtung, das Fahrzeug mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen und mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit zu entfernen.
Der Bf kennzeichnete sein Fahrzeug nicht mit einer Parkscheibe und entfernte es erst zirka einen Tag nach Ablauf der höchsten zulässigen Parkdauer.
Er hat die Tatbestände des § 2 Abs 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung daher in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

III.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

III.3.2. Der Bf hat in Bezug auf die Nichtkennzeichnung mit einer Parkscheibe keinerlei Vorbringen erstattet und ist für das Gericht auch nicht ersichtlich, wieso es dem Bf nicht möglich gewesen sein soll, eine Parkscheibe einzulegen.
Der Bf hat die Tat in Bezug auf § 2 Abs 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung daher auch subjektiv zu vertreten.

III.3.3. In Bezug auf den Verstoß gegen § 2 Abs 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung bringt der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vor, er habe aufgrund des am nächsten Tag in D herrschenden LKW-Fahrverbots nicht weiter fahren können und habe aufgrund des vollen Parkplatzes für Schwertransporte keine andere Möglichkeit gehabt, als am Tatort zu parken. Aus dem Vorbringen des Bf lässt sich im Übrigen schließen, dass logistisch Gründe vorgelegen seien, weil ein Termin in Bremerhaven einzuhalten war.

Der Bf macht damit im Ergebnis eine Notstandssituation iSd § 6 VStG geltend, weil er quasi darstellt, er „habe nicht anders können“, als sein Fahrzeug am Tatort abzustellen.

„Zum Wesen des Notstandes gehört es, dass der Beschuldigte einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder das Vermögen ausgesetzt ist und diese Gefahr zumutbarerweise nicht in anderer Art als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung behoben werden kann (Hinweis E 21. April 1999, 98/03/0043).“ (VwGH 20. April 2004, 2003/02/0076)

Wirtschaftliche Nachteile, und nur solche kommen vorliegend in Betracht, können nach der Rechtsprechung des VwGH nur dann Notstand begründen, wenn sie die Lebensmöglichkeit selbst unmittelbar bedrohen. (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 6 VStG, S. 1258 Anm. 1e mwN).

Vorliegend ergibt sich zusammengefasst, dass der Bf am 3. November 2017 einen Ladetermin in Bremerhaven einzuhalten hatte, am 1. November 2017 (Allerheiligen, Reformationstag) ein LKW-Fahrverbot vorherrschte und der Bf demnach am 31. Oktober 2017, jenem Tag an dem kein Fahrverbot bestand, noch möglichst weit zu kommen um seinem Termin am 3. November 2017 einhalten zu können. Es ergibt sich, dass es der Bf angesichts der am Abend vor einem Feiertag auf allen LKW-Parkplätzen zu erwartenden starken Andrangs in Kauf nahm (vgl. dazu sein Vorbringen auf S. 2 der Beschwerde, letzter Absatz) keine geeignete Stellfläche mehr vorzufinden, insbesondere, dass am Parkplatz S bereits keine Flächen für Schwertransporter mehr frei waren.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Staat nicht in der Lage und nicht dazu verpflichtet ist, Dauerstellplätze für alle LKW, die vor einem Fahrverbotstag Parkplätze aufsuchen wollen, bereitzuhalten. Vielmehr ist es an den Fuhrunternehmern bzw. den Lenkern, ihre Fahrten so zu disponieren, dass sie nicht sehenden Auges in für sie unlösbare Situationen geraten.

Das Gericht verhehlt in diesem Zusammenhang nicht, dass es vor dem Hintergrund des Kostendrucks im Frachtverkehr gewisser logistischer Anstrengungen bedarf, Fahrten, wie jene des Bf reibungslos zu disponieren. Es erscheint dem Gericht aber wenig nachvollziehbar, eine Fahrt so zu disponieren, dass ein Schwertransporter zur ungünstigsten aller möglichen Zeiten einen chronisch überlasteten Schwerverkehrsparkplatz anfährt.

Unabhängig davon kann, wie bereits ausgeführt, eine Notstandsituation in Bezug auf wirtschaftliche Gesichtspunkte nur bei unmittelbarer Bedrohung der Lebensmöglichkeiten vorliegen. Der Bf hat sich vorliegend, ggf. aufgrund der Anordnung seines Arbeitgebers (aaO S. 1259 E 8), selbst in eine Zwangslage gebracht (aaO S. 1259 E 5a. mwN).

Der VwGH hat in Bezug auf vergleichbare Fälle etwa ausgesprochen, dass Parkraumnot und die Notwendigkeit einer Ladetätigkeit keinen Notstand begründen können.
Jeder Kraftfahrer muss damit rechnen, in bestimmten Gebieten, [...], keinen Parkplatz zu finden. Stellt er sich nicht darauf ein und hat er deshalb eine Notstandssituation selbst verschuldet, so kann von einem die Schuld ausschließenden Notstand nicht gesprochen werden.
(aaO S. 1260 E 15 u. 16)
Dringliche unaufschiebbare berufliche Termine sind nicht geeignet, den Schuldausschließungsgrund des Notstandes zu erfüllen (vgl. bspw. VwGH 11. Oktober 1991, 91/18/0079).

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf also kein Vorbringen erstattet, welches ihn zu entschuldigen geeignet wäre.

Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Bf hat im behördlichen Verfahren keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht, sodass die belangte Behörde dieses wohlwollend auf 1.500 Euro schätzte und annahm, dass kein Vermögen und keine Sorgepflichten bestehen. Das Gericht folgt diesen Annahmen.

Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Bf ist nicht unbescholten.

Die belangte Behörde hat für die beiden Delikte jeweils Strafen in Höhe von 50 Euro verhängt. Sie bewegt sich dabei im untersten Bereich des Strafrahmens.

Unter Berücksichtigung des von der Behörde niedrig eingeschätzten Einkommens des Bf, sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe im Verhältnis zum Schuldgehalt und zum Unrechtsgehalt der Tat, erscheinen dem Verwaltungsgericht die festgesetzten Strafe von jeweils 50 Euro, die gerade 7 % des Strafrahmens ausmachen, als milde. Selbst bei geringstem Einkommen, wäre diese Strafe angemessen.

Für eine bloße Ermahnung blieb angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Verhindern des Dauerparkens) und dessen deutlicher Beeinträchtigung (Überschreitung der Höchstparkdauer um mehr als 20 Stunden) und des nicht nur geringen Verschuldens (der Bf musste mit einer Überlastung des Parkplatzes rechnen) kein Raum. Der Bf hat das vom Gesetz typisierte Verhalten gesetzt.

Die Strafe ist jedenfalls erforderlich um den Bf von weiteren Übertretungen der StVO abzuhalten.
Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden niedriger als möglich angesetzt.

III.5. Zur Spruchkorrektur:

„Es ist grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch der Tatort gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. E 16. September 2010, 2010/09/0155).“ (VwGH 20.05.2015; Ra 2014/09/0033)

Die belangte Behörde hat dem Bf mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 die Anzeige vom 11. November 2017 übersandt in welcher der Tatort ausreichend konkretisiert dargestellt war. Das Gericht hatte diesen daher zu konkretisieren.

III.6. Bei diesem Ergebnis war dem Bf ein 20%iger Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs 1 VwGVG) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl